

Auftrag Roffler betreffend Überarbeitung der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden im Bereich der Sömmerungsbetriebe

In der Fragestunde der Junisession 2022 hat Grossrat Grass die Regierung angefragt, ob diese bereit sei, von den 50 Tagen Dünger-Lagerkapazität auf den Alpen Abstand zu nehmen und die minimale Lagerkapazität herabzusetzen. Die Regierung zeigte sich in ihrer Antwort bereit, die Lagerkapazität beziehungsweise die Lagerdauer zu reduzieren, wenn der Sömmerungsbetrieb durch ein Düngungs- und Beweidungskonzept aufzeigen kann, dass er die Gülle mindestens drei Mal pro Alpsaison ausbringen kann und dies betrieblich sinnvoll und zweckmässig ist.

Die Praxis zeigt, dass seitens Vollzugs das Düngungs- und Beweidungskonzept einen schweren Stand hat. Die Bewilligung einer Lagerdauerreduktion auf 30 Tage wird nur selten gewährt, weil Zweifel an den erstellten Konzepten geäussert werden, dass die Gülle, bei höherem benötigtem Lagervolumen, mindestens drei Mal pro Alpsaison ausgebracht werden kann. Dies insbesondere, wenn zuvor die Gülle nur zweimal pro Jahr ausgebracht wurde, da gar kein Bedarf bestand, dass sie bis jetzt häufiger ausgebracht werden musste. Diese Haltung hat bei verschiedenen Alpgenossenschaften Unmut und Unverständnis hervorgerufen.

Beim überkantonalen Vergleich mit anderen Alpinkantonen zeigt sich, dass der Vollzug des Gewässerschutzes sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) wird der Rahmen für den Gewässerschutzvollzug in Art. 14 Abs. 3 vorgegeben. Darin steht, dass für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, die kantonale Behörde eine kleinere Lagerkapazität als auf den Heimbetrieben bewilligen kann. Über die konkrete Lagerdauer macht Art. 14 keine Aussage. Der überkantonale Vergleich zeigt, dass der Kanton Graubünden hinsichtlich der minimalen Lagerkapazität und der Entwässerung der Warteräume sowie der Kalkulation des Sennereiabwassers den strengsten Vollzug anwendet. Die Kantone Bern, St. Gallen und Luzern schreiben eine minimale Lagerdauer von 30 Tagen oder weniger vor. Im Kanton Glarus sowie in den Kantonen St. Gallen und Bern gelten im Vergleich zum Kanton Graubünden viel tiefere Auflagen, was die Entwässerung vom Warteraum, Melkstand und die Kalkulation des Sennereiabwassers betrifft.

In Bezug auf die betroffenen Ziegenalpen stellt sich die Frage, ob es ökologisch sinnvoll ist, auf diesen oft schwer zugänglichen und topografisch anspruchsvollen Gebieten Gülle zu produzieren. Gemäss Art. 14 Abs. 2 GschG besteht der Hauptzweck der Lagerkapazität darin, sicherzustellen, dass der anfallende Hofdünger auf eine landwirtschaftlich sinnvolle Weise genutzt werden kann. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 1C_390/2008 eindeutig festgestellt, dass es bezüglich der Entwässerung von Laufhöfen in Form von Versickerung, selbst auf Talbetrieben, eine gewisse Toleranzgrenze gibt, wie in den Erwägungen 3.2 und 3.3 deutlich wird.

Eine Gleichstellung der Bündner Alpen mit den anderen Kantonen bezüglich Gewässerschutzvorschriften auf den Alpen würde auch kleinere, finanzschwache Alpen vor Aufgabe oder der Umstrukturierung schützen.

Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte fordern daher die Regierung auf, die Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden für Sömmerungsbetriebe zu überarbeiten. Dabei muss der Spielraum des nationalen Gewässerschutzgesetzes im Einklang mit den Praktiken anderer Alpkantone zugunsten der Alpwirtschaft ausgelegt werden. Insbesondere sind folgende Anpassungen erforderlich:

1. Die Lagerkapazität für Gülle muss auf 30 Tage reduziert werden.
2. Die inneren Warteräume sollen bei Sammlung des anfallenden Mists analog dem restlichen Laufhof über die Schulter entwässert werden dürfen.
3. Bestandsschutz für bestehende Entwässerungssysteme von Sennereien und Hirtenhütten.
4. Verzicht auf den Bau neuer Hofdüngerlager für Alpen mit einem Hofdüngeranfall von weniger als 3m³ Gülle (gleich dem Kanton St. Gallen).

Chur, 23. April 2024

Roffler, Zanetti (Sent), Loi, Adank, Bavier, Beeli, Berthod, Berweger, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger-Caderas, Brunold, Bundi, Butzerin, Candrian, Casutt, Collenberg, Cortesi, Davaz, Degiacomi, Della Cà, Derungs (Domat/Ems), Derungs (Lumbrein), Dürler, Favre Accola, Federspiel, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Gort, Grass, Hartmann (Schiers), Hartmann (Pragg-Jenaz), Hefti, Heim, Hohl, Kasper, Kocher, Kohler, Krättli, Lehner, Lunghi, Luzio, Mazzetta, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Morf, Natter, Oesch, Pfäffli, Rauch, Righetti, Rüegg, Rusch Nigg, Said Bucher, Sax, Schneider, Schutz, Sgier, Sigron, Spagnolatti, Stocker, Tanner, Thür-Suter, Ulber, von Tscharnier, Weber, Wieland